

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 40.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 28. Juli 1915 über das Backen von Kuchen. S. 209. — Ministerialverordnung vom 7. August 1915 über den Ausschank und Verkauf von Branntwein. S. 210. — Ministerialverordnung vom 7. August 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. S. 211. — Ministerialbestimmungen über die Absetzung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 211. — Ministerialbestimmung über die Befreiung des Schienengleises Übergangs im Zuge der Gutsaer-Strasse in Alpolda und die Herstellung einer Straßenunterführung. S. 213. — Ministerialbestimmung über die Eingliederung von Kettenstern. S. 214. — Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 214.

(Nr. 147.) Ministerialverordnung vom 28. Juli 1915 über das Backen von Kuchen.

§ 1 Abs. 2 der Ministerialverordnung vom 3. Februar 1915 (Regierungsblatt S. 17) erhält folgenden Zusatz:

Sie können das Backen von Kuchen in Bäckereien, Konditoreien und Gemeindegasthäusern auch für 2 andere als die in Abs. 1 bezeichneten Tage gestatten, sobald diese Tage an Stelle der in Abs. 1 bezeichneten treten.

Weimar, den 28. Juli 1915.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

Sunnus I. 2.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 26. August 1915.

48